„GfO - Gemeinsam für Oberaula e.V."

Satzung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsstelle

(1) Der Verein führt den Namen *„GfO – Gemeinsam für Oberaula e.V."* Er hat seinen Sitz in 36280 Oberaula.

(2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg eingetragen werden.

(3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist

a) die Förderung der Alten- und Jugendhilfe,

b) die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis der §§ 53 ff AO* gehören,

c) die Förderung der Bildung und Erziehung,

d) die Förderung von Kunst und Kultur,

e) die Unterstützung von in Oberaula lebenden Flüchtlingen.

(2) Dies kann insbesondere geschehen durch:

2.1 allgemeine Unterstützung bei einzelnen Verrichtungen im Haushalt.

2.2 Begleitdienste, beispielsweise zu Behörden, Ärzten oder zum Einkaufen für den täglichen Bedarf.

2.3 Kleinere Näh-, Garten-, oder Schreibhilfen sowie Reparaturarbeiten bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

2.4 Tierbetreuung bei Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen.

2.5 Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen.

2.6 Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren.

2.7 Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen

2.8 Betrieb der Kulturkirche Oberaula

2.9 Fortbildung der aktiven Mitglieder.

2.10 Koordination mit verschiedenen Hilfsdiensten.

(3) Als Selbsthilfeorganisation versteht sich der Verein nicht als Konkurrenz zu den bestehenden Vereinen und Verbänden sowie den Einrichtungen und Unternehmen (z. B. ambulante Pflegedienste, Fachberater, Handwerks- oder Dienstleistungsbetriebe).

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist keiner politischen Partei und keinem religiösen Bekenntnis verbunden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

(2) Die Mitgliedschaft endet

2.1 durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;

2.2 durch Tod;

2.3 durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 24 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

§ 4
Beiträge

(1) Zur Finanzierung der Vereinsarbeit werden Beiträge erhoben, die in einer separaten Beitragsordnung festgelegt werden. Die Beitragsordnung oder Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5
Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

1.1 der Vorstand

1.2 die Mitgliederversammlung

1.3 der Beirat

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung eine Geschäftsführung einsetzen.

§6
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über

1.1 die Festlegung von Grundsätzen für die Arbeit des Vereins,

1.2 die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,

1.3 die Festlegung der Entgelte für geleistete und empfangene Hilfe, sowie Kostenerstattung der Hilfskräfte. Diese wird in einer eigenständigen Richtlinie geregelt (gemäß 2.5),

1.4 die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

1.5 die Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer,

1.6 die Entlastung des Vorstandes,

1.7 die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung,

1.8 die Bestellung der Rechnungsprüfer,

1.9 die Beschlüsse zur Änderung der Satzung,

1.10 die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung; die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Einladung ist darüber hinaus im amtlichen Mitteilungsblatt mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen.

(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur durch die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(6) Personenwahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Form durchgeführt. Auf Antrag kann in der Mitgliederversammlung auch eine öffentliche Abstimmung erfolgen. Die Vorschläge zu den Kassenprüfern können öffentlich abgestimmt werden.

(7) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit der Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Bei Neuwahlen des Vorstandes ist ein Wahl-/Versammlungsleiter für den Wahlvorgang zu wählen. Nach der Wahlhandlung leitet der/die gewählte Vorsitzende die Versammlung.

§ 7
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart nebst Stellvertreter, dem Schriftführer sowie dessen Stellvertreter und bis zu vier Beisitzern. Die Wahldauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

1.1 Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

1.2 Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese sind Vorstand im Sinne § 26 (2) BGB**.

1.3 Durch den Vorstand kann eine Geschäftsordnung erstellt werden. Diese ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1.1 die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.

1.2 die ihm nach Satzung obliegenden und ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesenen Angelegenheiten zu erledigen.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes sind der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahreshauptversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Vorstand kann sachkundige Personen als Beisitzer für Projekt- und Koordinierungsaufgaben benennen.

§ 9
Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Vereinskasse, der Bücher und Belege, sowie der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsprüfern. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

§ 10
Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige Text als auch der neue Entwurf beigefügt wurde.

(2) Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Ist die erste einberufene Versammlung zur Satzungsänderung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Mitgliederversammlung durchzuführen. Diese Versammlung darf nicht an demselben Tag stattfinden.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 11
Beirat

(1) Der Vorstand kann für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Beirat einberufen. Die Mitglieder des Beirats müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
Bei der Besetzung des Beirats soll sichergestellt werden, dass die Kirchengemeinden in Oberaula und die politische Gemeinde bei fehlender Besetzung im Vorstand im Beirat entsprechend vertreten sind.

1.1 Bei der Berufung der Beiratsmitglieder sollte insbesondere die fachliche Kompetenz berücksichtigt werden.

1.2 Die Beiräte nehmen an Mitgliederversammlungen und auf Einladung des Vorstandes an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12
Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

(2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Oberaula, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Die Satzung ist errichtet in der Mitgliederversammlung vom 22. Mai 2014.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschlechtsneutrale Formulierung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung, z. B. Schriftführer/Schriftführerin, verzichtet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

*** AO = Abgabenordnung**

§ 53 Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, **Personen** selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder

2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
   a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
   b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,
   die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

*****

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des

Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;

24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

*****

**** BGB = Bürgerliches Gesetzbuch**

§ 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

* * *